



Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Limburg für das Geschäftsjahr 2025

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Limburg (IHK) hat am 19. November 2024 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) und der Beitragsordnung vom 3. Dezember 2013, zuletzt geändert am 28. November 2017, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2025 (01.01.2025 bis 31.12.2025) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 1. | im Erfolgsplan mit | |
| | Erträgen in Höhe von | 3.586.200,00 Euro |
| | Aufwendungen in Höhe von | 4.809.100,00 Euro |
| | geplantem Vortrag in Höhe von | 878.200,00 Euro |
| | Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von | 344.700,00 Euro |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | Investitionseinzahlungen in Höhe von | 0,00 Euro |
| | Investitionsauszahlungen in Höhe von | 349.000,00 Euro |

festgestellt.

II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 Euro nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgenden Jahr von dem Grundbeitrag und der Umlage sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit,

wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 Euro nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
 - 2.1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 25.600,00 Euro, soweit nicht die Befreiung nach II. 1. eingreift 51,00 Euro
 - 2.2. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von über 25.600,00 Euro 102,00 Euro
 - 2.3. IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 35.800,00 Euro 214,00 Euro
 - 2.4. IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 35.800,00 Euro 357,00 Euro
 - 2.5. allen IHK-Zugehörigen, die nicht nach II. 1. vom Beitrag befreit sind und zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
 - mehr als 16.000.000,00 Euro Bilanzsumme
 - mehr als 32.000.000,00 Euro Umsatz
 - mehr als 300 Arbeitnehmerauch wenn sie sonst nach II. 2.1. - 2.4. zu veranlagten wären 2.556,00 Euro
- Für Kapitalgesellschaften, die nach II. 2.3. zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandels-gesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag auf 150,00 Euro ermäßigt.
3. Als Umlagen sind zu erheben 0,25 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Umlagefreibetrag von 15.340,00 Euro für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2025. Der Bemessung von Grundbeitrag und Umlage wird der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuer-gesetz zugrunde gelegt, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschafts-teu-ergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb des IHK-Zugehörigen des Jahres 2025.

Bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten werden nur die Beträge berücksichtigt, die nach dem Zerlegungsmaßstab des § 29 Gewerbesteuergesetz auf den IHK-Bezirk entfallen.

5. Soweit ein Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird im Rahmen der vorläufigen Veranlagung eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage von 80% des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb erhoben. Sind Bilanzsumme, Umsatz und Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung von Bedeutung sind, für das Bemessungsjahr nicht bekannt, wird die Vorauszahlung auf Grundlage der letzten der IHK vorliegenden Werte in voller Höhe erhoben.

Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach den Kriterien für die Beitragsfestsetzung nach II. 1. nicht vollständig beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. II. 2.1. durchgeführt.

Den IHK-Zugehörigen bleibt es vorbehalten, die Berichtigung der vorläufigen Veranlagung zu beantragen, falls der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bezugsjahres eine erhebliche Abweichung erwarten lässt. Die IHK kann die Umlagevorauszahlungen an die voraussichtlichen Umlagen für den Erhebungszeitraum anpassen.

Ändert sich die Bemessungsgrundlage nach Erteilung des Beitragsbescheides, so erlässt die IHK einen berichtigenden Bescheid.

Der Berichtigungsbescheid regelt nur eine Differenz zu der vorangegangenen Veranlagung aufgrund einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage.

III. Bewirtschaftungsvermerke

Die Personal- und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Entnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen, die durch die tatsächlich anfallenden Aufwendungen höher ausfallen können, gelten als bereits genehmigt.

Die Zinserträge aus den Finanzanlagen können bis zu ihrer tatsächlichen Höhe im Geschäftsjahr in dieser Anlagenform/-art angelegt werden.

Limburg, Lahn, den 19. November 2024

Industrie- und Handelskammer Limburg

Häuser
Präsidentin

Sommer
Hauptgeschäftsführerin

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift „Wirtschaft Region Limburg-Weilburg“ veröffentlicht:

Limburg, Lahn, den 19. November 2024

Industrie- und Handelskammer Limburg

Häuser
Präsidentin

Sommer
Hauptgeschäftsführerin